

**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung  
der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung)**

Vom 25. Juli 2013

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 11. Juli 2013, 19. Mai 2015, 4. Juni 2019, 17. Mai 2022, 17. September 2024 und am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Beckum ist Trägerin einer Rettungswache für das Stadtgebiet Beckum und hält die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle des Kreises Warendorf hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.

Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

**§ 2  
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden von der Stadt Beckum als Gebührengläubigerin folgende Gebühren als Einsatzpauschale erhoben:

**Beförderung**

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| – Krankentransportwagen..... | 702,00 Euro |
| – Rettungswagen .....        | 894,00 Euro |

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke ab dem gefahrenen 81. Kilometer erhoben. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke meint abhängig von der Art des Einsatzes entweder

- die zwischen dem Ausrücken am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeuges zurückgelegte Strecke oder
- die zwischen dem Patientenaufnahmestandort und dem Patientenübergabeort zurückgelegte Strecke.

**Kilometerpauschale**

ab dem gefahrenen 81. Kilometer ..... 3,00 Euro/Kilometer

**Notarzteinsatzfahrzeug** ..... 706,00 Euro

**Einsatz Notärztin/Notarzt** ..... 580,00 Euro

- (2) In den Einsatzpauschalen sind Zuschläge für Reinigungen und Desinfektionen nach Infektionstransporten enthalten.
- (3) Werden mehrere Patientinnen/Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, erfolgt eine personenbezogene Gebührenberechnung zu gleichen Teilen.
- (4) Die Einsatzzeiten für den Krankentransportwagen werden auf Grundlage des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Warendorf geregelt. Werden unaufschiebbare Krankentransporte außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren für einen Rettungswagen in voller Höhe erhoben.

### § 3 Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen im Einsatzfahrzeug ist gebührenfrei.

Ein genereller Anspruch auf Mitnahme von Begleitpersonen besteht nicht. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Beckum besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 4 Gebührenschuldner(in)

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist
  - a) die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzerin/Benutzer),
  - b) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen der Rettungswache, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
  - c) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz der Rettungswache veranlasst hat, ohne Benutzerin/Benutzer zu sein.
- (2) Bei minderjährigen Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldern haften die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.
- (3) Für die Gebührenschuld haften auch die nach geltendem Recht der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner unterhaltpflichtigen Personen, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zahlungsunfähig ist. Verstirbt die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner, geht die Gebührenschuld auf die Erbinnen/Erben über.
- (4) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (5) Benennt ein(e) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen der Rettungswache, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmезusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Alarmierung.
- (2) Die Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Leistungen durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührentschuldnerin/Der Gebührentschuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (5) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht haben, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 25. Juli 2013

gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

# 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Vom 22. Mai 2015

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert
  - a) Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“  
Die Angabe „153,00 Euro“ wird durch die Angabe „301,00 Euro“ ersetzt.
  - b) Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“  
Die Angabe „328,00 Euro“ wird durch die Angabe „465,00 Euro“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „265,00 Euro“ wird durch die Angabe „375,00 Euro“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „186,00 Euro“ wird durch die Angabe „232,00 Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Mai 2015

gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Vom 5. Juni 2019

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert
  - a) Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“  
Die Angabe „301,00 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
  - b) Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“  
Die Angabe „465,00 Euro“ durch die Angabe „483,00 Euro“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „375,00 Euro“ wird durch die Angabe „365,00 Euro“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „232,00 Euro“ wird durch die Angabe „284,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Mai 2022

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. September 2024

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich

## Bekanntmachungsanordnung

**Die 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 19. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister